



Datum: 26.11.2010 Nr.: 44 Teil II

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Zweite Änderung der Studienordnung für den Zwei-Fächer-
Bachelor-Studiengang 4699

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Änderung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ 4744
Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ 4744

Fortsetzung der zweiten Änderung der Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang

26. Die Anlage II.38 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.38 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Skandinavistik“

I. Fachspezifische Studienziele

Studierende des Studienfaches „Skandinavistik“ sollen sich eine umfassende Übersicht über die Inhalte, Methoden und Probleme des Faches verschaffen, aktive und passive Kenntnisse skandinavischer Sprachen erwerben und in ausgewählten Bereichen die fachwissenschaftlichen Kenntnisse so vertiefen, dass sie in der Lage sind, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen über umfangreiche Kenntnisse über die Sprachen, Literaturen und Kulturen, zu Geschichte und Gesellschaft Skandinaviens verfügen und grundlegende literatur- und kulturwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden kennen und anwenden können.

Im Kerncurriculum (66 C) sollen Grundkenntnisse über die spezifischen Gegenstände und Methoden der beiden Fachgebiete „Ältere Skandinavistik“ und „Neuere Skandinavistik“ sowie vertiefte Kenntnisse in einem der beiden Fachgebiete erworben werden. Ziel ist außerdem, eine der drei Sprachen Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch aktiv sicher zu beherrschen und über passive Kenntnisse in den übrigen skandinavischen Sprachen, einschließlich des Altnordischen, zu verfügen.

Innerhalb des Optionalbereichs sollen im fachwissenschaftlichen Profil (18 C) über das Kerncurriculum hinausgehend vertiefte Kenntnisse in dem anderen Fachgebiet, eingehendere aktive und passive Sprachkompetenz sowie spezielle landeskundliche Kenntnisse erworben werden.

Im Berufsfeldbezogenen Profil (18 C) sollen die Absolventinnen und Absolventen über die aktive Kompetenz in einer skandinavischen Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) oder über Grundkenntnisse in einer dieser Sprachen und im Altnordischen verfügen.

Spätere berufliche Tätigkeitsfelder für Skandinavistinnen und Skandinavisten eröffnen sich vor allem im Verlags- und Bibliothekswesen, im Bereich der Medien, in Unternehmen mit Kontakt nach Skandinavien, in Museen und Sammlungen, in der Wissenschaftsverwaltung sowie in der Fremdsprachenvermittlung und im Tourismus, aber auch in Kulturinstitutionen und an den Hochschulen. Dies sollte bei der Wahl des zweiten Fachs und des Profils im Professionalisierungsbereich berücksichtigt werden.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Die Kenntnis einer skandinavischen Sprache ist keine Voraussetzung für die Aufnahme des Fachstudiums. Empfohlen sind jedoch gute Englischkenntnisse sowie die Kenntnis einer zweiten Fremdsprache. Grundkenntnisse in allgemeiner Grammatik sind für den Spracherwerb (vor allem

der historischen Sprachstufen) von Vorteil. Außerdem sollte Erfahrung in der Auseinandersetzung mit literarischen Texten, mit historischen Themen und mit theoretischen Fragestellungen vorhanden sein, wie sie beispielsweise im Literatur- und Geschichtsunterricht der gymnasialen Oberstufe erworben werden kann.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (6 C / 4 SWS)

B.Ska.102 „Einführung in die Skandinavistik II“ (6 C / 4 SWS)

B.Ska.201 „Ältere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

B.Ska.301 „Neuere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)

B.Ska.500 „Skandinavische Literatur und Kulturgeschichte“ (7 C / 2 SWS)

Das Modul *B.Ska.101* ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.202 „Ältere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.302 „Neuere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)

B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

Die Module *B.Ska.411*, *B.Ska.412* und *B.Ska.413* sind Orientierungsmodule.

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)

B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)

dd. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (3 C / 2 SWS)

B.Ska.442 „Norwegische Sprache“ (3 C / 2 SWS)

B.Ska.443 „Schwedische Sprache“ (3 C / 2 SWS)

ee. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

B.Ska.451 „Dänische Literatur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.452 „Norwegische Literatur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.453 „Schwedische Literatur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.461 „Dänische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.462 „Norwegische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

B.Ska.463 „Schwedische Kultur“ (4 C / 2 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Skandinavistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

aa. Es muss folgendes Modul im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.600 „Wissenschaftliche Diskussion“ (5 C / 4 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.203 „Ältere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

B.Ska.303 „Neuere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)

Das Modul *B.Ska.203* kann nur belegt werden, wenn im Rahmen des Kerncurriculums das Modul *B.Ska.302* absolviert wird; das Modul *B.Ska.303* kann nur belegt werden, wenn im Rahmen des Kerncurriculums das Modul *B.Ska.202* absolviert wird.

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ska.440 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)

B.Ska.450 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde - kontrastiv“ (5 C / 3 SWS)

a. Berufsfeldbezogenes Profil

Das Studiengebiet Skandinavistik bietet zwei Modulpakete für Studierende anderer Studienfächer an, die innerhalb des berufsfeldbezogenen Profils absolviert werden können:

aa. Modulpaket „Skandinavische Sprachen“

Es müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.411* „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.412* „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.413* „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.421* „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)
- B.Ska.422* „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)
- B.Ska.423* „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)

bb. Modulpaket „Skandinavistik für Nichtskandinavisten“

Es müssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

i. Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.103* „Grundzüge der Skandinavistik“ (9 C / 6 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Ska.411* „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.412* „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.413* „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.414* „Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)

c. Profil „studium generale“

Studierende aller Studienfächer können im Rahmen des Profils „studium generale“ folgende Wahlmodule absolvieren:

- B.Ska.101* „Einführung in die Skandinavistik I“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ska.102* „Einführung in die Skandinavistik II“ (6 C / 4 SWS)
- B.Ska.103* „Grundzüge der Skandinavistik“ (9 C / 6 SWS)
- B.Ska.201* „Ältere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)
- B.Ska.202* „Ältere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)
- B.Ska.203* „Ältere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)
- B.Ska.301* „Neuere Skandinavistik I“ (7 C / 4 SWS)
- B.Ska.302* „Neuere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)
- B.Ska.303* „Neuere Skandinavistik II“ (8 C / 4 SWS)
- B.Ska.411* „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.412* „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.413* „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)
- B.Ska.414* „Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)

- B.Ska.421* „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.424 „Aufbaumodul Isländisch“ (6 C / 4 SWS)
B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.442 „Norwegische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.443 „Schwedische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.451 „Dänische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.452 „Norwegische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.453 „Schwedische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.461 „Dänische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.462 „Norwegische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.463 „Schwedische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.440 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde“ (5 C / 2 SWS)
B.Ska.450 „Skandinavische Sprachen und Landeskunde - kontrastiv“ (5 C / 3 SWS)
B.Ska.500 „Skandinavische Literatur und Kulturgeschichte“ (7 C / 2 SWS)
B.Ska.600 „Wissenschaftliche Diskussion“ (5 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Rahmen des Profils „studium generale“ absolviert wurden:

- B.Ska.103* „Grundzüge der Skandinavistik“ (9 C / 6 SWS)
B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (9 C / 10 SWS)
B.Ska.412 „Basismodul Norwegisch“ (9 C / 10 SWS)
B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (9 C / 10 SWS)
B.Ska.414 „Basismodul Isländisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.422 „Aufbaumodul Norwegisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (9 C / 8 SWS)
B.Ska.424 „Aufbaumodul Isländisch“ (6 C / 4 SWS)
B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.442 „Norwegische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.443 „Schwedische Sprache“ (3 C / 2 SWS)
B.Ska.451 „Dänische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.452 „Norwegische Literatur“ (4 C / 2 SWS)

- B.Ska.453* „Schwedische Literatur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.461 „Dänische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.462 „Norwegische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.463 „Schwedische Kultur“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.460 „Praktikum Skandinavistik“ (4 C / 2 SWS)
B.Ska.470 „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (2 C / 2 SWS)

IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Empfohlen wird neben der zu erlernenden Skandinavischen Sprache, noch eine weitere skandinavische Sprache zu erlernen oder aber eine andere Fremdsprache. Erweiterte Kompetenzen in den Literatur- und Kulturwissenschaften wie auch in Geschichte sind von Nutzen.

V. Studium im Ausland

Ein Studium im Ausland dient dem erweiterten und verbesserten Spracherwerb und bietet darüber hinaus einen Einblick in die skandinavische Kultur. Das Skandinavischen Seminar verfügt über Erasmus Kooperationen mit mehreren Universitäten in allen skandinavischen Ländern. Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen.

VI. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Skandinavistik“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Skandinavistik“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C/)		Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul		Modul	Modul		Modul	Modul	
1. Σ 24 C		B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ska.101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik“ (Pflicht) 12 C					SK.DaF-Tr-1 4 C
2. Σ 30 C	B.Ska.102 „Einführung in die Skandinavistik II“ (Pflicht) 6 C			B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik“ (Pflicht) 12 C					B.Frz.104 Basismodul Landeswissenschaft 5 C
3. Σ 33 C	B.Ska.201 „Ältere Skandinavistik I“ (Pflicht) 7 C	B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ska.500 „Skandinavische Literatur und Kulturgeschichte“ (Pflicht) 7 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft: Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik: Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Wahlpflicht) 3 C			
4. Σ 31 C	B.Ska.301 „Neuere Skandinavistik I“ (Pflicht) 7 C			B.Ger.02-3 „Sprachwissenschaft: Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C			B.Ska.203 „Ältere Skandinavistik II“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ska.440 „Skand. Sprachen u. Landeskunde“ (Wahlpflicht) 5 C	
5. Σ 32 C	B.Ska.302 „Neuere Skandinavistik II“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Ska.461 „Dänische Kultur“ (Wahlpflicht) 4 C	B.Ger.03-2b „Vertiefungsmodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-1a „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		B.Ska.600 „Wissenschaftliche Diskussion“ (Wahlpflicht) 5 C		
6. Σ 30 C		BA-Arbeit 12 C		B.Ger.03-3b „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C					B.AegKo.26 „Einführung in die ägyptische Geschichte“ 9 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C + 18 C		

2. Studienfach „Skandinavistik“ in Kombination mit Studienfach „KA/EE“ – Profil „studium generale“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Skandinavistik“ (66 C)			BA-Fach „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“ (66 C)		Professionalisierungsbereich / Schlüsselkompetenzen (18 C +18 C)	
	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C		B.Ska.411 „Basismodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ska.101 „Einführung in die Skandinavistik I“ (Pflicht) 6 C	B.KAEE.01 „Grundlagen der KA/EE“ (Orientierungsmodul) 8 C	B.KAEE.02 „Kulturhistorische Methoden und Hermeneutik“ (Pflichtmodul) 9 C		SK.DaF-Tr-1 4 C
2. Σ 30 C	B.Ska.102 „Einführung in die Skandinavistik II“ (Pflicht) 6 C			B.KAEE.03 „Methoden der Feldforschung“ (Pflichtmodul) 9 C	B.KAEE.04 „Kulturtheorie“ (Pflichtmodul) 8 C		
3. Σ 30 C	B.Ska.201 „Ältere Skandinavistik I“ (Pflicht) 7 C	B.Ska.421 „Aufbaumodul Dänisch“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ska.500 „Skandinavische Literatur und Kulturgeschichte“ (Pflicht) 7 C	B.KAEE.05 „Klassische und vergleichende Forschungsfelder und Fachgeschichte der KA/EE“ (Pflichtmodul) 8 C		B.Ska.413 „Basismodul Schwedisch“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 31 C	B.Ska.301 „Neuere Skandinavistik I“ (Pflicht) 7 C						
5. Σ 27 C	B.Ska.302 „Neuere Skandinavistik II“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Ska.441 „Dänische Sprache“ (Wahlpflicht) 3 C	B.Ska.451 „Dänische Literatur“ Wahlpflicht (Wahlpflicht) 4 C	B.KAEE.08 „Forschungsfelder der KA/EE“ (Pflichtmodul) 8 C		B.Ska.423 „Aufbaumodul Schwedisch“ (Wahlpflicht) 9 C	
6. Σ 33 C		BA-Arbeit 12 C		B.KAEE.06 „Themen – und Theorievertiefung der KA/EE“ (Pflichtmodul) 8 C	B.KAEE.07 „Praxisfelder der KA/EE“ (Pflichtmodul) 8 C		
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C + 18 C	

27. Die Anlage II.40 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.40 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Soziologie“

I. Fachspezifische Studienziele

Ziel des Studienfaches ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Die Vermittlung von fundierten Grundlagenkenntnissen der Soziologie sowie deren Methoden zielt darauf, Kompetenzen in der Formulierung soziologischer Fragestellungen, in der Analyse sozialer Probleme und Phänomene und in der Anwendung der wichtigsten soziologischen Methoden zu erwerben. Diese Qualifikationen ermöglichen den Einstieg in verschiedene Berufsfelder (Presse, Massenmedien, Öffentlichkeitsarbeit, Tätigkeiten im Verbandswesen, in der Weiterbildung und in der außerschulischen Jugendbildung und Jugendhilfe, im Feld der öffentlichen Verwaltung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie im Personalwesen von Unternehmen und Organisationen). Sie bereiten auch auf einen weiteren wissenschaftlichen Abschluss vor.

II. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C erbracht werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende acht Pflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Soz.01* Einführung in die Soziologie (8 C/4 SWS)
- B.Soz.02* Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften (8 C/4 SWS)
- B.Soz.13* Einführung in die soziologische Theorie (9 C/4 SWS)
- B.MZS.01* Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (4 C/6 SWS)
- B.MZS.11* Statistik I (4 C/4 SWS)
- B.MZS.12* Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik) (4 C/4 SWS)
- B.MZS.13* Statistik III (Multivariate Analysemodelle) (4 C/4 SWS)
- B.MZS.14* Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse) (4 C/2 SWS)

Das Modul B.Soz.1 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden, und zwar entweder die Module B.Soz.15a und B.Soz.15b, die Module B.Soz.16a und B.Soz.16b oder die Module B.Soz.17a und B.Soz.17b.:

B.Soz.15a Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C/4 SWS)

B.Soz.15b Soziologie der Arbeit und des Wissens- Vertiefung (8 C/2 SWS)

B.Soz.16a Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I (8 C/4 SWS)

B.Soz.16b Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II- Vertiefung (8 C/2 SWS)

B.Soz.17a Einführung in die Kulturosoziologie (8 C/4 SWS)

B.Soz.17b Kulturosoziologie- Vertiefung (8 C/2 SWS)

bb. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden; das Modul B.Soz.5ab kann dabei nicht zusätzlich zu den Modulen B.Soz.15a und B.Soz.15b, das Modul B.Soz.6ab nicht zusätzlich zu den Modulen B.Soz.16a und B.Soz.16b, das Modul B.Soz.7ab nicht zusätzlich zu den Modulen B.Soz.17a und B.Soz.17b belegt werden:

B.Soz.5ab Vorlesung und Proseminar „Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens“ (5 C/4 SWS)

B.Soz.6ab Vorlesung und Proseminar „Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates“ (5 C/4 SWS)

B.Soz.7ab Vorlesung und Proseminar „Einführung in die Kulturosoziologie“ (5 C/4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Soziologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.02 Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C/2 SWS)

B.MZS.02c Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung (4 C/ 2 SWS)

B.Soz.14 Ausgewählte soziologische Theorien zur Vertiefung (9 C/ 4 SWS)

B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten (2 C/ 2 SWS)

B.Sowi.11 Textarten im Studium der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)

B.Sowi.111 Akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten (6 C/ 4 SWS)

(Das Modul B.Sowi.111 kann nicht belegt werden, wenn bereits eines der Module B.Sowi.1 oder B.Sowi.11 absolviert wurden.)

B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/ 2 SWS)

- B.MZS.4* Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)
- B.MZS.4ab* Seminar Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
- B.MZS.4c* Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
(Das Modul B.MZS.4ab kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.MZS.4 belegt wurde.)
- B.MZS.5* Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/ 6 SWS)
- B.Soz. 15a* Einführung in die Soziologie der Arbeit und des Wissens (8 C/4 SWS)
- B.Soz. 15b* Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz. 16a* Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates I
(8 C/4 SWS)
- B.Soz. 16b* Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates II – Vertiefung
(8 C/2 SWS)
- B.Soz. 17a* Einführung in die Kulturosoziologie (8 C/4 SWS)
- B.Soz. 17b* Kulturosoziologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz. 15c* Soziologie der Arbeit und des Wissens – Vertiefung (8 C/2 SWS)
- B.Soz. 16c* Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates – Vertiefung
(8 C/2 SWS)
- B.Soz. 17c* Kulturosoziologie – Vertiefung (8 C/2 SWS)

Module/Veranstaltungen, die im Kerncurriculum belegt wurden, können nicht im Rahmen des Profils eingebracht werden.

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Soziologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

- B.MZS.4* Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (12 C/6 SWS)
- B.MZS.4ab* Seminar Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
- B.MZS.4c* Vertiefende Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung (4 C/2 SWS)
(Das Modul B.MZS.4ab kann nicht belegt werden, wenn bereits das Modul B.MZS.4 belegt wurde.)
- B.MZS.5* Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung (12 C/ 6 SWS)
- B.MZS.6* Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden
(4 C/ 2 SWS)
- B.Sowi.2* Wissenschaft und Ethik (4 C/ 2 SWS)
- SQ.SoWi.5* Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.15* Praktika in einschlägigen Bereichen (10 C/2 SWS)
- SQ.SoWi.25* Praktika in einschlägigen Bereichen (12 C/2 SWS)
- SQ.Sowi.13* Praxis der Sozialwissenschaften (4 C/2 SWS)

SQ.Sowi.14 Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis (6 C/4 SWS)

SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als SozialwissenschaftlerIn (6 C/4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgendes Wahlmodul kann von Studierenden des Studienfachs „Soziologie“ auch im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (4 C/2 SWS)

III. Beleg-Empfehlungen im Bereich Schlüsselkompetenzen

Den Studierenden wird empfohlen, im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) die unter Nr. II. 3. aufgeführten Angebote der Soziologie, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie die Angebote der ZESS zu nutzen.

IV. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Soziologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Ethnologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (66 C)			BA-Fach „Ethnologie“ (66 C)		Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Soz.01 Einführung in die So- ziologie (Orientierungsmodul) 8 C	B.MZS.01 Einführung in die emp. Sozialforschung (Pflicht) 4 C		B.Eth.101 Einführung in die Ethnologie: Grundbegriffe u. Fragestellungen (Pflicht) 7 C	B.Eth.102 Sozial- und Wirtschafts- ethnologie (Pflicht) 7 C	B.Eth.26 Gestaltung u. Präsentation wiss. Arbeiten (Wahlpflicht) 4 C	
2. Σ 27 C	B.Soz.13 Einführung in die soz. Theorie (Pflicht) 9 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C		B.Eth.103 Grundlegende ethnologische Methoden (Pflicht) 9 C	B.Eth.114 Regionale und systemati- sche Ethnologie (Pflicht) 12 C		
3. Σ 29 C	B.Soz.06ab Politische Soziologie (Pflicht) 5 C	B.MZS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C		B.Eth.108 Ethnologische Perspektiven auf Kultur (Pflicht) 9 C		B.Eth.210 Grundlagen der Medien- ethnologie I 5 C	
4. Σ 31 C	B.Soz.17a Einführung Kultursozio- logie (Wahlpflicht) 8 C	B.MZS.13 Statistik III (Pflicht) 4 C	B.MZS.14 Statistik IV (Pflicht) 4 C	B.Eth.106 Spezielle ethnologische Methoden (Pflicht) 6 C			SQ.SoWi.5 Praktikum (Wahl) 8 C
5. Σ 32 C	B.Soz.17b Kultursoziologie - Vertiefung (Wahlpflicht) 8 C			SQ.Sowi.109 Außereuropäischer Sprach- kurs 8 C	B.Eth.115 Ethnologische Praxis: Forschungsübung (Wahlpflicht) 8 C	B.Eth.223 Erschließung ethnologischer Quellen 4 C	SQ.Sowi.2 Das studentische MentorInnen- programm (Wahl) 4 C
6. Σ 31 C	BA-Arbeit 12 C		B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse 8 C			B.Eth.212 Methoden und Techniken der Medienethnologie 5 C	SQ.SoWi.3 Community Service (Wahl) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

2. Studienfach „Soziologie“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Geschlechterforschung“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Soziologie“ (66 C)			BA-Fach „Geschlechterforschung“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul) 8 C	B.MZS.01 Einführung in die emp. Sozialforschung (Pflicht) 4 C		B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung (Pflicht) 10 C	Freies Modul Makro- ökonomik I (Wahlpflicht) 6 C		B.Sowi.1 Einführung ins wissenschaftl. Arbeiten (Wahlpflicht) 2 C	
2. Σ 29 C	B.Soz.13 Einführung in die soz. Theorie (Pflicht) 9 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C		B.GeFo.02 Methoden der Geschlechterforschung (Orientierungsmodul) 12 C			B.Sowi.2 Wissenschaft und Ethik (Wahlpflicht) 4C	
3. Σ 29 C	B.Soz.06ab Politische Soziologie (Wahlpflicht) 5 C	B.MZS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C		B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum (Wahlpflicht) 10 C	B.GeFo.04 Soziale Bezie- hungen (Wahlpflicht) 10 C			
4. Σ 30 C	B.Soz.15a "Soziologie der Arbeit und des Wissens- Einführung" (Wahl- pflicht) 8 C	B.MZS.13 Statistik III (Pflicht) 4 C	B.MZS.14 Statistik IV (Pflicht) 4 C		B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlich- keit 8 C			SQ.SoWi.4 Bürgerschaftliches Engagement (Wahl) 6 C
5. Σ 30 C	B.Soz.15b "Soziologie der Arbeit und des Wissens- Vertiefung" (Wahl- pflicht) 8 C			B.GeFo.05 Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur (Wahlpflicht) 10 C			B.GeFo.8 Gender- kompetenz I (Wahlpflicht) 4 C	SQ.SoWi.5 Praktikum (Wahl) 8 C
6. Σ 32 C	BA-Arbeit 12 C		B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C				B.Soz.15c Soziologie der Arbeit und des Wissens (Wahlpflicht) 8 C	SQ.Sowi.18 Sprachkurs (Wahl) 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

28. Die Anlage II.41 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.41 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Spanisch / Hispanistik“

I. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des lehramtsbezogenen Bachelor-Studienfachs „Spanisch/Hispanistik“ sollen die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben. Sie sollen die erworbenen sprachlichen Ausdrucksmittel der Fremdsprache sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Bereich differenziert und korrekt anwenden können, umfangreiche und fundierte Kenntnisse über die Sprache, die Literatur sowie über die wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Gegebenheiten der spanisch-sprachigen Länder erlangen und diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden beschreiben und anwenden können. Ferner sollen sie grundlegendes Wissen über den Fremdspracherwerb und den Fremdsprachenunterricht der betreffenden Sprache erwerben.

Absolventinnen und Absolventen des nicht lehramtsbezogenen Bachelor-Studienfachs „Spanisch/Hispanistik“ sollen darüber hinaus Basiswissen für Studium und Beruf in außerschulischen Zusammenhängen erlangen, wie z.B. zur bibliographischen Recherche, zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten oder zu Phänomenen der Mehrsprachigkeit.

II. Empfohlene Kenntnisse

Ein Nachweis über Latein-Grundkenntnisse ist Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Romanistik“; die Absolvierung bereits während des Bachelor-Studiums wird dringend empfohlen und kann im Professionalisierungsbereich eingebracht werden.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen folgende elf Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spa.101	„Basismodul Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.102	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.103	„Basismodul Literaturwissenschaft“ (7 C / 4 SWS)
B.Spa.104	„Basismodul Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.106	„Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ (3 C / 2 SWS)
B.Spa.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.202	„Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (9 C / 4 SWS)
B.Spa.203	„Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (8 C / 4 SWS)
B.Spa.204	„Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (6 C / 2–4 SWS)
B.Spa.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 6 SWS)

Das Modul B.Spa.101 ist Orientierungsmodul.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Spanisch/Hispanistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spa.206a	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.206b	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.206c	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft I“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.207a	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.207b	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.207c	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft II“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.208a	„Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.208b	„Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)
B.Spa.208c	„Wissenschaftsmodul Landeswissenschaft III“ (6 C / 2 SWS)

b. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren; das Modul ersetzt das Pflichtmodul B.Spa.106, welches von Studierenden des lehramtsbezogenen Profils nicht absolviert werden muss:

B.Spa.105	„Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen“ (6 C / 4 SWS)
-----------	-------------------------------------------------------------------------

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfaches „Spanisch/Hispanistik“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Spa.301	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ (10 C / 1 SWS)
B.Spa.302	„Literarisches Übersetzen“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.301	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.302	„Kleine romanische Sprache: Rumänisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.303	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch I“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.304	„Kleine romanische Sprache: Katalanisch II“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.305	„Grundlagen für Studium und Beruf“ (3 C / 2 SWS)
SK.Rom.306	„Sprachtechnologie“ (6 C / 4 SWS)
SK.Rom.307	„Kleine romanische Sprache: Galicisch“ (6 C / 2 SWS)

4. Zweitfach „Spanisch“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

aa. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweitfach „Spanisch“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Spanisch. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Französisch und Spanisch des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs und des Magisterstudiengangs Romanische Philologie“ in der jeweils geltenden Fassung.

bb. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spa.101	„Basismodul Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.102	„Basismodul Sprachwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.104	„Basismodul Landeswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.Spa.201	„Aufbaumodul I Sprachpraxis“ (8 C / 12 SWS)
B.Spa.205	„Aufbaumodul II Sprachpraxis“ (5 C / 6 SWS)
B.Spa.WP.105	„Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen WiPäd“ (3 C / 2 SWS)

IV. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Im Bereich der Schlüsselkompetenzen können die in dieser Studienordnung aufgeführten Module, Module aus dem Schlüsselkompetenz-Angebot der Philosophischen Fakultät sowie Module aus dem Angebot der ZESS belegt werden. Zur sinnvollen Ergänzung des Studiums der Hispanistik empfiehlt es sich besonders, Module aus dem Bereich Sprachkompetenz (z.B. Englisch, Fachsprachen Spanisch), EDV/Informationstechnologie, Interkulturelle Kompetenz, Mediation und Rhetorik zu belegen.

V. Studium im Ausland

Ein Fremdsprachenstudium soll zur gründlichen Kenntnis der Lebensbedingungen in den Regionen der Zielsprache führen. Für den Erwerb dieser interkulturellen Kompetenz ist ein Auslandsaufenthalt praktisch unabdingbar.

Im Rahmen des Bachelor-Studiums wird das Modul „Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ als Schlüsselkompetenz-Modul zu 10 C angeboten.

Der studienrelevante Auslandsaufenthalt kann auch aus einem Auslandsstudium bestehen, das vorzugsweise im fünften Semester erfolgen sollte. Die während des Auslandsstudiums erworbenen Credits können zusätzlich in den jeweiligen fachwissenschaftlichen Modulen angerechnet werden,

sofern die Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen der jeweiligen Studiengänge kompatibel sind.

Für die Zulassung zur Masterprüfung im Studiengang „Master of Education“ ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt obligatorisch. Bei der Wahl zweier moderner Fremdsprachen muss der Aufenthalt nur für eine Sprache nachgewiesen werden.

Vor dem Studium erfolgte Auslandsaufenthalte können – ohne Erwerb von Anrechnungspunkten – auf Antrag anerkannt werden, sofern sie das Kriterium der Studienrelevanz erfüllen.

Den Studierenden der nicht-lehramtsbezogenen Profile wird die Absolvierung des Moduls „Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“ dringend empfohlen. Ebenso empfiehlt sich die Absolvierung des Moduls für Studierende des lehramtsbezogenen Profils, auch wenn der Auslandsaufenthalt bereits für das andere Fach nachgewiesen wird.

VI. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Spanisch/Hispanistik“ in Kombination mit Studienfach „Englische Philologie/Englisch“ – Lehramtsbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Französisch/Galloromanistik“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Englische Philologie / Englisch“ (66 C + 3 C)		Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 29 C	B.Spa.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 8 C	B.Spa.102 Basismodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.104 Landeswissenschaft (Pflichtmodul) 6 C	B.EP.01 Basismodul Englische Philologie (Orientierungsmodul) 6 C	B.EP.02 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungsmodul) 7 C	B.Eth.101 Grundbegriffe und Fragestellungen (Wahl) 7 C	
2. Σ 33 C			B.Spa.105 „Einführung in die Fachdidaktik der romanischen Sprachen“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.103 Basismodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 7 C			
3. Σ 32 C	B.Spa.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 8 C	B.Spa.202 Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 9 C	B.Spa.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 5 C	B.EP.31 Kultur- u. Literaturwissenschaft d. nordam. Raums II (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.23 Semantik (Wahlpflicht) 8 C	B.EP.07-2 Vertiefungsmodul Sprachpraxis (Pflicht) 6 C	
4. Σ 33 C				B.Spa.203 Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 8 C	B.EP.41 Literatur- u. Kulturwissenschaft im nordamerikan. Raum (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C	B.Frz.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C		B.EP.07-1-L Vermittlungs- und Fachdidaktikmodul (Pflicht) 6 C		B.Erz.20 Schulpraktikum (Wahlpflichtmodul) 8 C	
6. Σ 24 C						B.Rom.303 Katalanisch I (Wahl) 3 C	
Σ 180 C	66 C (+ 3 C) (+12 C)			66 C (+3 C)		10 C	20 C

2. Studienfach „Spanisch/Hispanistik“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsch/Deutsche Philologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Französisch/Galloromanistik“ (66 C)				BA-Fach „Deutsche Philologie / Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Spa.101 Basismodul Sprachpraxis (Orientierungs- modul) 8 C	B.Spa.102 Basismodul Sprachwissen- schaft (Pflichtmodul) 6 C	B.Spa.104 Basismodul Landeswissen- schaft (Pflichtmodul) 6 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C	B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C		B.Lat.12 Grundkenntnisse Latein (Wahl) 6 C
2. Σ 28 C				B.Spa.106 Nichtschulbez. Vermittlungs- kompetenz (Pflicht) 3 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C		B.Rom.301 Katalanisch I (Wahl) 3 C	
3. Σ 26 C	B.Spa.201 Aufbaumodul Sprachpraxis I (Pflichtmodul) 8 C	B.Spa.202 Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Pflichtmodul) 9 C	B.Spa.103 Basismodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 7 C	B.Ger.02-1 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Aufbaumodul Mediä- vistik“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Rom.302 Katalanisch II (Wahl) 3 C	
4. Σ 31 C				B.Ger.02-3 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.03-1b „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Spa.206a Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft I (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 31 C	B.Spa.203 Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Pflichtmodul) 8 C		B.Spa.205 Aufbaumodul Sprachpraxis II (Pflichtmodul) 5 C	B.Ger.03-2a „Vertiefungsmodul Mediävistik“ (Pflichtmodul) 9 C	B.Ger.03-3b „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Spa.207a Wissenschaftsmodul Sprachwissenschaft II (Wahlpflicht) 6 C		
6. Σ 33 C	BA-Arbeit 12 C	B.Frz.204 „Aufbaumodul Landeswissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C					B.Spa.206b Wissenschaftsmodul Literaturwissenschaft I (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.13-3-n „Aufbaumodul Thea- terpraxis“ 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)				66 C		18 C	18 C

29. Die Anlage II.42 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.42 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport“

I. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Fachs Sport sollen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben und sich umfangreiche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Sport und Sportwissenschaften erarbeiten. Sie sollen grundlegende fachwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden der Sportwissenschaft kennen und anwenden können, Überblickswissen über die Entwicklung der Sportwissenschaft in seinen verschiedenen Teilbereichen und Anwendungsfeldern erhalten und die Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung und Anwendung unterschiedlicher sportwissenschaftlicher Methoden erwerben. Zudem sollen sie eigenverantwortlich innerhalb der interdisziplinären Wahlmöglichkeiten des Programms berufsvorbereitende Schwerpunkte bilden.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium im Bachelor- Fach Sport werden einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, gute humanbiologische Grundkenntnisse sowie die vertiefte Beschäftigung mit verschiedenen Anwendungsfeldern des Sports in Theorie und Praxis vorausgesetzt. Gute Kenntnisse der englischen Sprache werden erwartet.

Die Zugangsvoraussetzungen werden durch die Zugangs- und die Zulassungsordnungen überprüft.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.01* „Problemorientiertes Eingangsmodul mit Kleinen Spielen und Psychomotorik“ (4 C / 4 SWS) (davon 3 C nicht-schulische Vermittlungskompetenz)
- B.MZS.01* „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 6 SWS)
- B.Spo.02* „Lernen, trainieren, leisten im Sport, bewegungswissenschaftliche und trainingswissenschaftliche Grundlagen des Sports“ (5 C / 3 SWS)
- B.Spo.03* „Sportpädagogische Grundlagen“ (5 C / 3 SWS)
- B.Spo.04* „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport“ (7 C / 5 SWS)
- B.Spo.29* „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports“ (5 C / 3 SWS)

Das Modul B. Spo.1 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.07 „Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des Kinder-, Jugend- und Schulsports“ (4 C / 3 SWS)

B.Spo.08 „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ (4 C / 3 SWS)

B.Spo.09 „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter“ (4 C / 3 SWS)

B.Spo.10 „Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports“ (4 C / 3 SWS)

c. Studienschwerpunkte (24 C)

Es muss einer von zwei angebotenen Studienschwerpunkten gewählt werden. Studierende im lehramtsbezogenen Profil müssen dabei den Schwerpunkt „Sportpraxis“ wählen um insoweit einen auflagenfreien Übergang in den Studiengang „Master of Education“ zu gewährleisten.

Der Schwerpunkt „Wissenschaft“ in Kombination mit dem Fachwissenschaftlichen Profil schafft einerseits die Voraussetzungen, um sich auf der Ebene von Master und Promotion vertieft mit wissenschaftlichen Fragestellungen des Sports zu befassen und andererseits bereits mit dem Bachelor beruflich tätig zu werden.

aa. Schwerpunkt „Sportpraxis“

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.61 „Leichtathletik und Schwimmen“ (4 C / 4 SWS)

B.Spo.62 „Gymnastik/Tanz und Turnen“ (4 C / 4 SWS)

B.Spo.63 „Spielen in Mannschaften“ (6 C / 6 SWS)

B.Spo.64 „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C / 4 SWS)

B.Spo.65 „Weitere Sportpraxis und Exkursion“ (6 C / 6 SWS)

bb. Schwerpunkt „Wissenschaft“

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C nach Maßgabe folgender Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Methoden der Sozialforschung

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.02 „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 2 SWS)

B.MZS.11 „Statistik I“ (4 C / 4 SWS)

ii. Sportpraxis

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 16 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.71 „Individualsportarten“ (4 C /4 SWS)

B.Spo.73 „Spielen in Mannschaften“ (4 C /4 SWS)

B.Spo.75 „Sportpraxis und Exkursion“ (4 C /4 SWS)

b. Es muss mindestens eines der folgenden Module erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.74 „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C /4 SWS)

B.Spo.76 „Exkursion“ (4 C /4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Sport“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.25 „Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme“ (12 C/4 SWS)

B.Spo.26 „Ausgewählte trainings- und bewegungswissenschaftliche Probleme und Messmethoden“ (12 C/ 4 SWS)

B.Spo.28 „Präventivmedizin“ (6 C/4 SWS)

B.Spo.30 „Sport, Medien und Ökonomie“ (4 C/2 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Sport“ können zusätzlich zum Kerncurriculum ein berufsfeldbezogenes Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von wenigstens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es muss das noch nicht belegte der Wahlpflichtmodule *B.Spo.07* – *B.Spo.10* im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden.

bb. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.12 Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation im Sport
(4 C/2 SWS)

B.Spo.15 Sport und Geschlecht (6 C/4SWS)

- B.Spo.17* Sportwissenschaftliche Messmethoden und Präsentation der Ergebnisse
(6 C/2 SWS)
- B.Spo.30* „Sport, Medien und Ökonomie“ (4 C/2 SWS)
- B.Spo.77* Kennenlernen der Breite des Sports für Anwendungsorientiertes Profil
(4 C/4SWS)
- SQ.Sowi.5* Praktika in einschlägigen Bereichen (8 C/ 2 SWS)
- SQ.Sowi.11* Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau
(2 C/ 1 SWS)
- SQ.Sowi.12* Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart (2 C/1 SWS)

c. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolvieren:

- B.Spo.14* „Fachdidaktik Sport mit fachpraktischen Anteilen“ (3 C / 2 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfachs „Sport“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.Spo.11* „Vermittlung von Schlüsselqualifikationen durch Sport / Exkursion“
(3 C/2 SWS)
- B.Spo.12* „Wissensmanagement, Kommunikation und Präsentation im Sport“
(4 C/2 SWS)
- B.Spo.30* „Sport, Medien und Ökonomie“ (4 C/2 SWS)
- B.Spo.15* „Sport und Geschlecht“ (6 C/4 SWS)
- SQ.Sowi.11* „Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau
(2 C/1 SWS)“
- SQ.Sowi.12* „Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart (2 C/1 SWS)“

4. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Sportwissenschaften“ (belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Modulpaket „Sportwissenschaften“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Georg-August-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

aa. Es müssen folgende 5 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.01* Problemorientiertes Eingangsmodul mit Kleinen Spielen und Psychomotorik (4 C/4 SWS)
- B.Spo.02* Lernen, trainieren, leisten im Sport, Bewegungswissenschaftliche und trainingswissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)
- B.Spo.03* Sportpädagogische Grundlagen (5 C/3 SWS)
- B.Spo.04* Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport (7 C/5 SWS)
- B.Spo.29* Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (5 C/3 SWS)

bb. Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.07* „Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des Kinder-, Jugend- und Schulsports (4 C/3 SWS)
- B.Spo.08* Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter (4 C/3 SWS)
- B.Spo.09* Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter (4 C/3 SWS)
- B.Spo.10* Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports (4 C/3 SWS)

cc. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Spo.71* „Individualsportarten“ (LA, Turnen, Schwimmen, Gym/Tanz) (4 C/4 SWS)
- B.Spo.73* „Spielen in Mannschaften“ (4 C/4 SWS)
- B.Spo.74* „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C/4 SWS)
- B.Spo.75* „Sportpraxis und Exkursion“ (4 C/4 SWS)
- B.Spo.76* „Exkursion“ (4 C/4 SWS)

5. Zweitfach „Sport“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

a. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Zweitfach „Sport“ erfordert den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Sport. Der Nachweis wird geführt gemäß der „Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Georg-August-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

b. Pflichtmodule

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden.

- B.Spo.02* „Lernen, trainieren, leisten im Sport, bewegungswissenschaftliche und trainingswissenschaftliche Grundlagen des Sports“ (5 C/3 SWS)
- B.Spo.32* „Einführung in die Sportwissenschaft, Sportpädagogische Grundlagen, Kleine Spiele und Psychomotorik“ (6 C/5 SWS)
- B.Spo.04* „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport“ (7 C/5 SWS)
- B.Spo.61* „Leichtathletik und Schwimmen“ (4 C/4 SWS)
- B.Spo.62* „Gymnastik/Tanz und Turnen“ (4 C/4 SWS)
- B.Spo.63* „Spielen in Mannschaften“ (6 C/6 SWS)
- B.Spo.64* „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ (4 C/4 SWS)

IV. Beleg-Empfehlungen im Bereich Schlüsselkompetenzen

Den Studierenden wird empfohlen, im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) die unter Nr. III. 3. aufgeführten Angebote der Sportwissenschaft, der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie die Angebote der ZESS zu nutzen.

V. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Sport“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtsbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Sport“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)		Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaft (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 23 C	B. Spo.01 Problemorientiertes Eingangsmo­dul mit Kleinen Spielen und Psychomotorik (Pflicht) 4 C	B.MZS.01 Einführung in die emp. Sozialforschung (Pflicht) 4 C	B.Spo.64 Rückschlagspiele 4 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierung) 12 C		SQ.SoWi.38 Power Point (Wahl) 3 C	
2. Σ 30 C		B.Spo.02 "Lernen, trainieren, leisten im Sport, bewe­ gungswissenschaftliche und trainingswissen­ schaftliche Grundlagen des Sports" (Pflicht) 5 C		B.Spo.04 „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Sport“ (Pflicht) 7 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierung) 12 C		
3. Σ 33 C	B.Spo.03 „Sportpädagogische Grundlagen“ (Pflicht) 5 C	B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports 5 C	B.Spo.62 „Gymnastik und Tanz“ 4 C	B.Ger.02-1 „Aufbaumodul Literaturwissen­ schaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-2 „Aufbaumodul Mediävistik“ (Pflichtmodul) 6 C		B.Erz.30 Außerschulisches Praktikum (Wahlpflicht) 6 C
			B.Spo.14 „Fachdidaktik Sport mit fachprakt. Anteilen“ 3 C				
4. Σ 33 C	B.Spo.07 „Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des Kinder-, Jugend- und Schul­ sports“ (Wahlpflicht) 4 C	B.Spo.61 „Leichtathletik und Schwimmen“ 4 C	B.Spo.63 „Spielen in Mannschaften“ 6 C	B.Ger.02-3 „Aufbaumodul Sprach­ wissenschaft“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.5 „Fachdidaktik Deutsch“ 6 C	B.Spo.12 Wissensmanage­ ment, Kommunikati­ on und Präsentation (im Sport) 4 C	B.Erz.1 Einführung in die Schulpädagogik (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 31 C	B.Spo.08 „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ (Wahlpflicht) 4 C	B.Spo.09 „Bewegung und Training im Kindes- und Jugend­ alter“ (Wahlpflicht) 4 C			B.Ger.03-2b „Vertiefungsmodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.03-1b „Vertiefungsmodul Literatur­ wissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C		B.Spo.65 Weitere Sportpraxis und Exkursion 6 C	B.Ger.03-3a Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht) 6 C		B.Spo.11 Vermittlung von SQ durch Sport (Exkursion) 3 C	
Σ 180 C	66 C (+ 3 C) (+12 C)			66 C (+ 3 C)		10 C	20 C

2. Studienfach „Sport“ (mit Berufsfeldbezogenem Profil) in Kombination mit Studienfach „Soziologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Sport“ (66 C)			BA-Fach „Soziologie“ (66 C)			Berufsfeldbezogenes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B. Spo.01 Problemorientiertes Eingangsmodul mit Kleinen Spielen und Psychomotorik Teil I & Teil II (Pflicht) 4 C	B.Spo.29 „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports“ 5 C	B.Spo.03 „Bildung und Erziehung zum Sport und durch Sport,“ (Pflicht) 5 C	B.Soz.01 Einführung in die Soziologie 8 C	B.MZS.01 Einführung in die emp. Sozialfor- schung (Pflicht) 4 C			SQ.SoWi. 8 EDV-Kurs Power Point 2 C
2. Σ 31 C		B.Spo.74 „Partnerbasierte Rückschlagspiele“ 4 C	B.Spo.04 „Naturwissenschaftliche Grundlagen von Ge- sundheit und Sport“ (Pflicht) 7 C	B.Soz.13 Einführung in soz. Theorien 9 C				SQ.SoWi.7 Sprachkurs 2 C
		B.Spo.02 „Lernen, trainieren, leisten im Sport, [...]“ (Pflicht) 5 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C					
3. Σ 30 C	B.MZS.02 Praxis der emp.Sozialforschung 4 C	B.Spo.08 „Gesundheitliche Aspekte des sportlichen Trainings im Kindes- und Jugendalter“ 4 C	B.Spo.75 Weitere Sportart/Exkursion 4 C	B.Soz.16a Politische Sozio- logie 8 C	B.MZS.12 Statistik II 4 C		B.Spo.17 „Sportwiss. Messmethoden und Präsentation der Ergebnisse“ 6 C	
4. Σ 30 C	B.Spo.07 „Sportpädagogische Fragestellungen im Kontext des Kinder-, Jugend- und Schul- sports“ (Wahlpflicht) 4 C	B.Spo.71 „Leichtathletik und Schwimmen“ 4 C	B.Spo.73 „Spielen in Mannschaften“ 4 C	B.Soz.16b Politische Sozio- logie 8 C	B.MZS.13 Statistik III 4 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstruktur- analyse 8 C		
5. Σ 32 C		B.Spo.09 „Bewegung und Training im Kindes- und Jugendalter (Wahlpflicht) 4 C“			B.Sowi.2 „Wissenschaft und Ethik“ (Wahlpflicht) 4 C			SQ.Sowi.8 Praktika 8 C
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C		B.Spo.10 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Ju- gendsports 4 C	B.Soz.07ab Kultursoziologie 5 C	B.MZS.14 Statistik IV 4 C		B.Spo.12 „Wissens- management, Kommunikation und Präsentation (im Sport) 4 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

30. Die Anlage II.44 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.44 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“

I. Fachspezifische Studienziele

Die Studierenden des Studienfaches "Ur- und Frühgeschichte" sollen die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit erwerben und sich umfangreiche Kenntnisse zur europäischen Ur- und Frühgeschichte mit einem Schwerpunkt Mitteleuropa und angrenzende Gebiete erarbeiten. Sie sollen grundlegende fachwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden der Ur- und Frühgeschichte kennen und sicher anwenden können.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium im Fach "Ur- und Frühgeschichte" werden gute Kenntnisse in mindestens zwei modernen europäischen Fremdsprachen dringend empfohlen. Zusätzlich wird der Erwerb von Lesefähigkeiten in weiteren Fremdsprachen empfohlen. Ein Schwerpunkt der schulischen Ausbildung im historisch-geographischen Bereich und ein besonderes Interesse für umweltgeschichtliche Fragen sind dem Studium förderlich.

III. Modulübersicht

I. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

- B.UFG.01* „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.02* „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.03* „Neolithikum“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.04* „Bronzezeit“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.05* „Eisenzeit“ (11 C / 6 SWS)
- B.UFG.06* „Mittelalter“ (11 C / 6 SWS)

Das Modul *B.UFG.01* ist Orientierungsmodul.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Profil „studium generale“

a. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Ur- und Frühgeschichte“

Studierende des Studienfachs „Ur- und Frühgeschichte“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

- B.UFG.07* „Geländepraktikum für Anfänger“ (6 C)
- B.UFG.08* „Kulturlandschaft“ (5 C / 1 SWS)

- B.UFG.09* „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.11* „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3 C / 1 SWS)
- B.UFG.13* „Statistik für Archäologen I“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.14* „Bodenkunde für Archäologen“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.15* „Dendrochronologie“ (3 C / 4 SWS)

b. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Archäologie der klassischen und byzantinischen Welt“

Studierende des Studienfachs „Archäologie der klassischen und byzantinischen Welt“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

- B.UFG.07* „Geländepraktikum für Anfänger“ (6 C)
- B.UFG.09* „Bearbeitung archäologischer Funde“ (4 C / 2 SWS)
- B.UFG.11* „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3 C / 1 SWS)
- B.UFG.14* „Bodenkunde für Archäologen“ (4 C / 2 SWS)

c. Wahlmodule für Studierende des Studienfachs „Ägyptologie und Koptologie“

Studierende des Studienfachs „Ägyptologie und Koptologie“ können im Rahmen des Profils „studium generale“ auch folgende Wahlmodule absolvieren:

- B.UFG.07* „Geländepraktikum für Anfänger“ (6 C)
- B.UFG.11* „Vermessungstechnik für Archäologen“ (3 C / 1 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Die unter Nr. 2 genannten Wahlmodule können jeweils auch im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, soweit sie nicht bereits im Profil „studium generale“ eingebracht wurden.

IV. Belegempfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Es wird empfohlen, Schlüsselkompetenzmodule auch aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Geowissenschaften, Geschichte, Kulturanthropologie oder Kunstgeschichte zu belegen.

V. Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienfach „Ur- und Frühgeschichte“ in Kombination mit Studienfach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt“

- Profil „studium generale“ -

Sem. Σ C*	BA-Fach „Ur- und Frühgeschichte“ (66 C)		BA-Fach „Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt (Schwerpunkt Klassische Archäologie)“ (66 C)		Professionalisierung/Schlüsselkompetenz (18 +18 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 23 C	B.UFG.01 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte I“ (Pflicht- und Orientierungsmodul) 11 C		B.KBA.1a „Einführung in die Griechische und Byzantinische Archäologie“ (Orientierungsmodul) 12 C			SK.S-IT.1 MS Word (Wahlmodul) 3 C	
2. Σ 28 C	B.UFG.02 „Einführung in die Ur- und Frühgeschichte II“ (Pflichtmodul) 11 C	B.UFG.03 „Neolithikum“ (Pflicht) 11 C	B.KBA.2 „Einführung in die Römische Archäologie“ (Orientierungsmodul) 11 C		B.Phi.13 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 4 C		
3. Σ 28 C	B.UFG.04 „Bronzezeit“ (Pflicht) 11 C		B.KBA.3a „Kontexte“ (Wahlpflicht) 11 C		B.KBA.6 „Archäologische Praxis I“ (Pflicht) 4 C	B.Spo.05 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports (Sozialkompetenz) 5 C	SK.FS.F-A-1-sl Französisch Grundstufe I) 6 C
4. Σ 32 C		B.UFG.05 „Eisenzeit“ (Pflicht) 11 C		B.KBA.4a „Gattungen, Epochen, Regionen“ (Wahlpflicht) 12 C			B.Gesch.651 Methoden wiss. Arbeitens für Historiker 4 C
5. Σ 30 C	B.UFG.06 „Mittelalter“ (Pflicht) 11 C		B.KBA.5a „Analyse und Interpretation“ (Wahlpflicht) 12 C		B.KBA.7 „Archäologische Praxis II“ (Pflicht) 4 C	B.Eth.210 Medienethnologie I 5 C	B.Geg.01 Einführung Geosystem Erde (Studium Generale) 6 C
6. Σ 30 C		BA-Arbeit 12 C				B.Eth.205 Ethnologische Ausstellungspraxis 5 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)		66 C		18 C + 18 C		

31. Die Anlage II.45 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.45 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“

I. Fachspezifische Studienziele

Die Internationalisierung der Wirtschaft verbunden mit einer zunehmenden transnationalen Zerlegung der Wertschöpfungskette, die zu einer immer enger werdenden internationalen Verflechtung der Unternehmen führt, lässt die Nachfrage nach Fachkräften, die in globalen Dimensionen denken und darauf aufbauend Entscheidungen treffen können, sprunghaft steigen. Eine fundierte Grundlagenausbildung der wirtschaftlichen Zusammenhänge einer Volkswirtschaft, der Entscheidungsgrundlagen von Unternehmen, Haushalten und Staat sowie den Vorteilen der zunehmenden internationalen Verflechtung sind ein Garant sowohl für einen erfolgreichen Berufseinstieg in vielen Bereichen als auch für eine weitergehende wissenschaftliche Ausbildung in der vor allem die zunehmende Internationalisierung im Mittelpunkt steht.

Ziel des Studienangebots in Volkswirtschaftslehre ist daher die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken sowie grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Neben einer soliden Kenntnis volkswirtschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse durch ein größtenteils selbst zusammengestelltes Curriculum erwerben, um

- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen.
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Bei Studierenden, die den Studiengang Volkswirtschaftslehre im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs studieren wollen, sollten sehr gute Mathematik- sowie gute Englischkenntnisse vorhanden sein. Sollten hier Mängel bestehen, wird ein propädeutisches Repetitorium oder der Besuch des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Moduls „Mathematik“ empfohlen.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007	„Mikroökonomik I“ (6 C)
B.WIWI-OPH.0008	„Makroökonomik I“ (6 C)
B.WIWI-VWL.0001	„Mikroökonomik II“ (6 C)
B.WIWI-VWL.0002	„Makroökonomik II“ (6 C)

Das Modul B.WIWI-OPH.0007 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es kann aus allen volkswirtschaftlichen Modulen des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre (Modulnummern „B.WIWI-VWL.[Zahl]“ sowie den Modulen B.WIWI-OPH.0002 („Mathematik“) und B.WIWI-OPH.0006 („Statistik“) gewählt werden.

bb. Wenigstens 6 C müssen in einem Modul durch ein als solches gekennzeichnetes Seminar erworben werden.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs**a. Fachwissenschaftliches Profil**

Im Fach „Volkswirtschaftslehre“ kann zusätzlich zum Kerncurriculum das Fachwissenschaftliche Profil studiert werden. Dazu müssen Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden, und zwar weitere Module aus dem nach Nr. 1 Buchstabe b. Buchstaben aa. zulässigen Angebot.

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Im Fach „Volkswirtschaftslehre“ kann zusätzlich zum Kerncurriculum das Berufsfeldbezogene Profil studiert werden. Dazu müssen aus folgenden Wahlpflichtmodulen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I, 6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung, 6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation, 6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik, 6 C
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz, 6 C
B.WIWI-OPH.0004	Finanzwirtschaft, 6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss, 6 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle, 6 C

B.WIWI-WIP.0001	Einführung in die Wirtschaftspädagogik, 3 C
B.WIWI-WIP.0002	Lernen und Lehren I: Lerntheorien und Lernformen in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung, 6 C
B.WIWI-WIP.0003	Institutionelle und bildungspolitische Bedingungen des Lernens und Lehrens I, 3 C
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme, 6 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme, 6 C
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft, 6 C
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben, 6 C
B.WIWI-WIN.0012	Betriebliche Anwendungen von Internettechnologien, 3 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie, 3 C
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business, 6 C
B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence, 6 C
B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen, 6 C
B.WIWI-WIN.0019	Electronic Commerce, 6 C
B.WIWI-WIN.0020	Einführung in die Künstliche Intelligenz, 6 C
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme, 3 C
B.WIWI-WIN.0022	Information Management, 3 C

IV. Übergang in den Master-Studiengang „International Economics“

Wird ein Master-Studium im Master-Studiengang „International Economics“ an der Universität Göttingen angestrebt, so wird empfohlen, neben den Pflichtmodulen des Kerncurriculums folgende Module im Umfang von 38 C zu absolvieren:

B.WIWI-VWL.0003	„Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (6 C)
B.WIWI-VWL.0006	„Wachstum und Entwicklung“ (6 C)
B.WIWI-VWL.0005	„Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ (6 C)
B.WIWI-VWL.0004	„Einführung in die Finanzwissenschaft“ (6 C)
B.WIWI-VWL.0007	„Einführung in die Ökonometrie“ (6 C)
B.WIWI-OPH.0006	„Statistik“ (8 C)

Es wird empfohlen, weitere Anrechnungspunkte (auch im Professionalisierungsbereich) durch volkswirtschaftliche Module zu erbringen und auch die Bachelorarbeit zu einem volkswirtschaftlichen Thema zu schreiben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang „International Economics“ ergeben sich aus der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Studiengang.

V. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	BA-Fach „Volkswirtschaftslehre“ (66 C)			BA-Fach „Soziologie“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	B.WIWI-OPH.0007 „Mikroökonomik I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.WIWI-OPH.0008 „Makroökonomik I“ (Pflicht) 6 C		B.Soz.1 „Einführung in die Soziologie“ (Pflicht) 8 C	B.MZS.01 „Einführung in die empirische Sozialforschung“ (Pflicht) 4 C		B.Sowi.1 „Einführung in das wissen- schaftliche Arbeiten“ (Wahl) 2 C	SQ. Sowi.18 „Sprach- kurs“ (Wahl) 4 C
2. Σ 27 C	B.WIWI-VWL.0002 „Makroökonomik II“ (Pflicht) 6 C			B.Soz.13 „Einführung in die soziologische Theorie“ (Pflicht) 9 C	B.MZS.11 „Statistik I“ (Pflicht) 4 C		SQ.SoWi.5 „Praktikum“ (Wahl) 8 C	
3. Σ 33 C	B.WIWI-VWL.0001 „Mikroökonomik II“ (Pflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0005 „Grundlagen der int. Wirtschafts- beziehungen“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Soz.6ab „Politische Soziologie“ (Wahlpflicht) 5 C	B.MZS.12 „Statistik II“ (Pflicht) 4 C	B.WIWI-VWL.0009 „Arbeitsmarkt- ökonomik“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 30 C	B.WIWI-VWL.0003 „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0008 „Geld und Währung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0004 „Einführung in die Finanzwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Soz.15a "Soziologie der Arbeit und des Wissens - Einführung" (Wahlpflicht) 8 C	B.MZS.13 „Statistik III“ (Pflicht) 4 C			
5. Σ 26 C	B.WIWI-VWL.0010 „Einführung in die Institutionenökonomik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0013 „Seminar zur Entwicklungsökono- mik“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Soz.15b "Soziologie der Arbeit und des Wissens- Vertiefung" (Wahlpflicht) 8 C		B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Sowi.2 „Wissenschaft und Ethik“ (Wahl) 4 C	
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Soz.2 „Einführung in die Sozialstrukturanalyse“ (Pflicht) 8 C	B.MZS.14 „Statistik IV“ (Pflicht) 4 C	B.WIWI-VWL.0022 „Sozialpolitik“ (Wahlpflicht) 6 C		
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C	

32. Die Anlage II.46 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage II.46 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Werte und Normen“

I. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Studienfaches „Werte und Normen“ sollen in der Lage sein, Probleme der gegenwärtigen Diskussion über Werte und Normen in sachlich angemessener Weise zu erfassen und zu bearbeiten. Sie sollen zu „Werte und Normen“ betreffenden Fragen begründet Stellung beziehen sowie entsprechende Inhalte im gymnasialen Unterricht vermitteln können. Dazu bedarf es der Beherrschung unterschiedlicher Zugangsweisen zu dieser Problematik, wie sie durch die Fächer Philosophie, Religionswissenschaft/Theologie und Sozialwissenschaften repräsentiert werden. In ausgewählten Lehrveranstaltungen dieser Fächer sollen die Studierenden sich mit moralphilosophischen Theorien und Fragestellungen auseinandersetzen, Kenntnisse über die Weltreligionen und deren gesellschaftliche Rolle, insbesondere mit Bezug auf die Thematik Werte und Normen, erwerben sowie Methoden und Theorien der Sozialwissenschaften kennen lernen, die das Problemfeld Werte und Normen betreffen. Daraus ergeben sich als fachspezifische Studienziele:

- Interdisziplinäre Methodenkompetenz: Beherrschung philosophischer, religionswissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Arbeitsweisen bezüglich ethischer Problemfelder,
- Textkompetenz: Fähigkeit des texthermeneutisch adäquaten Verständnisses philosophie- und religionsgeschichtlicher Quellentexte und Dokumente sowie ihrer Vermittlung im Unterricht,
- Urteilskompetenz: Fähigkeit, ethische Argumentationen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, Folgerichtigkeit, Relevanz und Tragweite zu beurteilen, eigene Argumente zu entwickeln sowie ethische Diskussionen argumentengerecht zu führen und zu moderieren,
- interkulturelle Kompetenz: Fähigkeit, sich in fremde Weltbilder und Deutungsmuster hineinzuversetzen sowie gesellschaftlich erfahrbare kulturelle Austauschprozesse und Konflikte zu reflektieren und im Unterricht zu solcher Reflexion anzuleiten.

II. Empfohlene Vorkenntnisse

Das Studium des Bachelor-Fachs „Werte und Normen“ bedarf keiner speziellen, über die allgemeine Hochschulreife hinausgehenden Vorkenntnisse. Empfohlene Voraussetzungen sind die Fähigkeit zu abstraktem begrifflichem Denken, die Fähigkeit zur Reflexion eigener und fremder Wertvorstellungen und ein waches Problembewusstsein hinsichtlich gesellschaftlicher und kultureller Differenzen. In sprachlicher Hinsicht werden Englischkenntnisse erwartet, die zur Lektüre fachwissenschaftlicher Texte befähigen.

III. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von 45 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phi.02 (WuN)	„Basismodul Praktische Philosophie“ (9 C / 4 SWS)
B.Phi.04	„Basismodul Logik“ (6 C / 4 SWS)
B.Phi.06 (WuN)	„Aufbaumodul Praktische Philosophie“ (12 C / 6 SWS)
B.RelW.101 (WuN)	„Basismodul Religionswissenschaft“ (7 C / 5 SWS)
B.RelW.102 (WuN)	„Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
B.RelW.103 (WuN)	„Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (5 C / 2 SWS)

Die Module B.Phi.02 (WuN) und B.RelW.101 (WuN) sind Orientierungsmodule.

b. Weitere 3 C werden durch Absolvierung des Moduls B.WuN.12 erworben.

c. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen absolviert werden, und zwar entweder 18 C aus dem Studiengebiet Soziologie nach Buchstabe aa. oder 18 C aus dem Studiengebiet Politikwissenschaft nach Buchstabe bb.:

aa. Studiengebiet Soziologie

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.01	„Einführung in die Soziologie“ (8 C / 4 SWS)
B.Soz.06ab (WuN)	„Einführung in die Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaates“ (5 C / 4 SWS)
B.Soz.07ab (WuN)	„Einführung in die Kulturosoziologie“ (5 C / 4 SWS)

bb. Studiengebiet Politikwissenschaft

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.02 (WuN)	„Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte“ (10 C / 4 SWS)
B.Pol.701 (WuN)	„Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit“ (8 C / 4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Lehramtsbezogenes Profil

Studierende des lehramtsbezogenen Profils müssen folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C erfolgreich absolvieren:

B.WuN.12	„Vermittlungskompetenz“ (6 C / 4 SWS)
----------	---------------------------------------

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Werte und Normen“ ist der Nachweis von wenigstens 56 C aus dem Kerncurriculum, darunter das Modul B.RelW.103 sowie ein mit Hausarbeit abgeschlossenes Modul aus der Modulgruppe B.Phi.02 (WuN) und B.Phi.06 (WuN).

V. Kombinierbarkeit von Fächern

Das Fach Werte und Normen sollte gemäß den bei der Bewerbung zum ‚Master of Education‘ vorgeschriebenen Fächerkombinationen mit den Schulfächern Mathematik, Deutsch, Latein sowie den neueren Fremdsprachen kombiniert werden.

VI. Beleg-Empfehlungen für den Bereich Schlüsselkompetenzen

Empfohlen werden Kenntnisse alter und neuerer Fremdsprachen zum Verständnis philosophischer und religionsgeschichtlicher Quellen und Literatur sowie Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse über Lebensbedingungen, Wertvorstellungen und Weltbilder anderer Kulturen vermitteln und die interkulturelle Kompetenz der Studierenden erweitern.

VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Werte und Normen“ in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“ – Lehramtsbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Werte und Normen“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C + 3 C)		Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissen- schaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	B.RelW.101 (WuN) „Basismodul Religionswissenschaft“ (Orientierungsmodul) 7 C	B.Soz.01 „Einführung in die Soziologie“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Phi.04 „Basismodul Logik“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.1.1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			
2. Σ 31 C		B.Phi.02 (WuN) „Basismodul Praktische Philosophie“ (Orientierungsmodul) 9 C		B.Ger.1.2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 29 C	B.Phi.06 (WuN) „Aufbaumodul Praktische Philoso- phie“ (Pflicht) 12 C	B.Soz.06ab (WuN) „Politische Soziologie und Soziologie des Wohlfahrtsstaats“ (Wahlpflicht) 5 C		B.Ger.2.1 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.2.2 „Aufbaumodul Mediä- vistik“ (Pflicht) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 31 C		B.RelW.102 (WuN) „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 6 C	B.WuN.12 „Vermittlungs- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.2.3 „Aufbaumodul Sprach- wissenschaft“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.3.1b „Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (Wahl) 4 C	
5. Σ 31 C	B.RelW.103 (WuN) „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 5 C			B.Ger.3.2a „Vertiefungsmodul Mediävistik“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.5 „Fachdidaktik Deutsch“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 29 C	BA-Arbeit 12 C		B.Soz.07ab (WuN) „Einführung in die Kultursoziologie“ (Wahlpflicht) 5 C	B.Ger.3.3b „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.6 „Angewandte Germa- nistik“ (Wahl) 6 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		10 C	20 C

2. Studienfach „Werte und Normen“ mit in Kombination mit Studienfach „Latein“ – Lehramtsbezogenes Profil

Sem. Σ C*	BA-Fach „Philosophie“ (66 C + 3 C)			BA-Fach „Lateinische Philologie/Latein“ (66 C + 3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 27 C	B.RelW.101 (WuN) „Basismodul Religionswissenschaft“ (Orientierungsmodul) 7 C	B.Phi.02 (WuN) „Basismodul Praktische Philosophie“ (Orientierungsmodul) 9 C	B.Phi.4 „Basismodul Logik“ (Pflicht) 6 C	B.Lat.01 „Grundlagen des Lateinstudiums“ (Orientierungsmodul) 9 C				
2. Σ 29 C		B.Pol.02 (WuN) „Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte“ (Wahlpflicht) 10 C		B.Lat.02 „Basismodul Lateinische Sprache“ (Pflicht) 9 C				B.Erz.1 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 33 C	B.Phi.06 (WuN) „Aufbaumodul Praktische Philosophie“ (Pflicht) 12 C	B.RelW.102 (WuN) „Aufbaumodul Religi- onswissenschaft“ (Pflicht) 6 C		B.Lat.04 „Lateinische Literatur II: Prosa (Pflicht) 6 C	B.Lat.09 „Vermittlungs- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.05 „Griechische Literatur für Latinisten“ (Pflicht) 6 C		B.Erz.30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 33 C				B.Lat.03 „Lateinische Literatur I: Poesie“ (Pflicht) 9 C		B.Lat.08 „Aufbaumodul Lateinische Sprache (Pflicht) 9 C		B.Gri/Lat.11 „Antike Vorbilder späterer literarischer und geistesgeschicht- licher Phänomene“ (Wahl) 6 C
5. Σ 28 C	B.RelW.103 (WuN) „Vertiefungsmodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 5 C		B.WuN.12 „Vermittlungs- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.07 „Lateinische Literatur III“ (Pflicht) 9 C				B.Erz.20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C		B.Pol.701 (WuN) „Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit“ (Wahlpflicht) 8 C	B.Lat.6c „Altertumskunde – Sprachwissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C			B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (Wahl) 4 C	
Σ 180 C	66 C + 3 C (+12 C)			66 C + 3 C			10 C	20 C

33. Die Anlage III.2 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage III.2 Überfachliches Lehrangebot der Philosophischen Fakultät

1. Modulübersicht

a. Angebote der Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

aa. Folgende Module können von Studierenden der Philosophischen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- B.SKPhil.1 „Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“
(4 C)
- B.SKPhil.2 „Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“
(5 C)
- B.SKPhil.4 „Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“
(6 C / 2 SWS)
- B.SKPhil.7 „Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase an der Philosophischen Fakultät“ (1 C)
- B.SKPhil.10 „Kommunikation und Geschlecht“ (3 C / 2 SWS)
- B.SKPhil.11 „Umgang mit Konflikten“ (3 C / 2 SWS)
- B.SKPhil.12 „Moderationstechniken“ (3 C / 2 SWS)
- B.SKPhil.13 „Berufsqualifizierendes Praktikum für Geisteswissenschaftler/innen“ (4C/2SWS)
- B.SKPhil.14 „Studentische Filme planen, umsetzen und veröffentlichen“ (6 C / 2 SWS)
- B.SKPhil.15 „Wissenschaftliches Schreiben“ (3 C / 2 SWS)

bb. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.NL.1 „Niederländisch I“ (4 C / 2 SWS)
- SK.NL.2 „Niederländisch II“ (4 C / 2 SWS)
- SK.NL.3 „Niederländisch III“ (4 C / 2 SWS)
- SK.NL.4 „Aussprache- und Übersetzungsübung Niederländisch“ (2 C / 1 SWS)
- SK.NL.5 „Niederländischsprachige Literatur“ (4 C / 2 SWS)

b. Angebote des Internationalen Schreibzentrums

aa. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.1 „Ausbildung zum/zur Schreib-Peer-Tutor/in“ (6 C / 4 SWS)
- SK.IKG-ISZ.6 „Mitschreiben, Protokollieren und Berichten im Studium“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.7 „Klausuren vorbereiten und schreiben“ (3 C / 1 SWS)

- SK.IKG-ISZ.8 „Bewerbungen schreiben“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.13 „Akademische Schreibpartnerschaften“ (4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.15 „Journalistisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16 „Web-spezifisches Schreiben“ (3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISK.18 „Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben“ (3 C / 1 SWS)

bb. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.2 „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Bachelor-Studierende“
(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.4 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Bachelor-Studierende“
(4 C / 1 SWS)

cc. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.3 „Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende“
(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.5 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Master-Studierende“
(4 C / 1 SWS)

dd. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten naturwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.9 „Akademisches Schreiben und Präsentieren für Naturwissenschaftler/innen – ein Vergleich deutscher und englischer Schreibtraditionen“ (4 C / 2 SWS)

ee. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten rechtswissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.10 „Akademisches Schreiben für Studierende der Rechtswissenschaften“
(3 C / 1 SWS)

ff. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.11 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Bachelor-Studiengängen“ (4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

gg. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.12 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Master-Studiengängen“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

hh. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten sozialwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

- SK.IKG-ISZ.14 „Akademisches Schreiben für Sozialwissenschaftler/innen“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-ISZ.17 „Empirische Daten verschriftlichen für Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften“ (3 C / 1 SWS)

2. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. 1) aufgeführt sind.“

34. Die Anlage III.3 wird wie folgt neu gefasst.

„Anlage III.3 Überfachliches Lehrangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

I. Modulübersicht

1. Angebote des Methodenzentrums

Folgende Module des Methodenzentrums werden studienfachübergreifend vorgehalten; ihre Belegbarkeit richtet sich nach der Modulübersicht des studierten Studienfaches:

B.MZS.01 „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 6 SWS)

B.MZS.01a „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (quantitative Methoden“ (2 C / 3 SWS)

B.MZS.02 „Praxis der empirischen Sozialforschung“ (4 C / 2 SWS)

B.MZS.4 „Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung“ (12 C / 6 SWS)

B.MZS.4ab „Seminar: Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung“ (4 C / 2 SWS)

B.MZS.5 „Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung“ (12 C / 6 SWS)

B.MZS.6 „Forschungswerkstatt: Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden“ (4 C / 2SWS)

B.MZS.11 „Statistik I“ (4 C / 4 SWS)

B.MZS.12 „Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)“ (4 C / 4 SWS)

B.MZS.13 „Statistik III (Multivariate Analysemodelle)“ (4 C / 4 SWS)

B.MZS.13 (Pol)

„Statistik III (Multivariate Datenanalyse)“ (2 C / 4 SWS)

B.MZS.14 „Statistik IV (Computergestützte Datenanalyse)“ (4 C / 2 SWS)

2. Angebote im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

Folgende Module können von Studierenden der Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SQ.SoWi.1 „Die Tutorentätigkeit“ (10 C / 3 SWS)

SQ.SoWi.2 „Das Studentische MentorInnenprogramm“ (4 C / 1 SWS)

SQ.SoWi.3 „Community Service: Ehrenamtliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Göttinger Einrichtung vermittelt durch das Bonus-Freiwilligenzentrum“ (6 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.4 „Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamtliche Tätigkeit“ (6 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.5 „Praktika in einschlägigen Bereichen“ (8 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.13 „Praxis der Sozialwissenschaften“ (4 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.14 „Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis“ (6 C / 4 SWS)

SQ.SoWi.15 „Praktika in einschlägigen Bereichen“ (10 C / 2 SWS)

SQ.SoWi.16 „Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler“ (6 C / 4 SWS)

- SQ.SoWi.25 „Praktika in einschlägigen Bereichen“ (12 C / 2 SWS)
- SQ.SoWi.7 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indo-pazifik und Afrika)“ (2 C)
- SQ.SoWi.17 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)“ (4 C)
- SQ.SoWi.27 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)“ (6 C)
- SQ.SoWi.37 „Sprachkurse (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)“ (3 C)
- SQ.SoWi.8 „EDV-Kurse“ (2 C)
- SQ.SoWi.18 „EDV-Kurse“ (4 C)
- SQ.SoWi.28 „EDV-Kurse“ (6 C)
- SQ.SoWi.38 „EDV-Kurse“ (3 C)
- SQ.SoWi.9 „Die Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“ (6 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.19 „Die Tätigkeit in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“ (2 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.10 „Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“ (3 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.100 „Die Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung“ (2 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.11 „Die Tätigkeit als Wettkampfsportler/in auf nationalem oder internationalem Niveau“ (2 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.12 „Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung als Obmann/Obfrau für eine Sportart“ (2 C / 1 SWS)
- SQ.SoWi.40 „Kolloquium Geschlechterforschung“ (4 C / 2 SWS)

II. Modulbeschreibungen

Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Anlage, soweit die Module in der Modulübersicht (Nr. I) aufgeführt sind.“

35. In Anlage III.4 wird Nr. I 1. Buchstabe d. gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Das Präsidium der Georg-August Universität Göttingen hat am 24.11.2010 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 05.10.2010), dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 07.09.2010), dem Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 26.10.2010) und dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Beschluss vom 26.10.2010) nach Stellungnahme des Senats vom 17.11.2010 folgende wesentliche Änderung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen: Die Juristische Fakultät scheidet als Trägerfakultät des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen aus (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21 S. 1345); § 21 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 17.11.2010 beziehungsweise am 24.11.2010 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung des Zentrums
„Göttingen Centre for Modern Indian Studies“
(CeMIS)
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Definition; Zielsetzung und Trägerfakultäten

(1) Das Göttingen Centre for Modern Indian Studies ist eine fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung.

(2) Es dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen sowie Anwendungen auf dem Gebiet der „Modern Indian Studies“ (Moderne Indienstudien) zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) An dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Philosophische Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Geschäftsführende Fakultät wird bis auf Weiteres die Sozialwissenschaftliche Fakultät.

§ 2 Aufgaben

Das Göttingen Centre for Modern Indian Studies erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet der Indienforschung mit besonderem Augenmerk auf gesellschaftliche Fragen im modernen Indien;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung der Lehre durch Unterstützung bei der Durchführung von BA, MA und Promotionsstudiengängen;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Koordinierung und Pflege außeruniversitärer Kontakte mit Industrie, Wirtschaft und Forschungseinrichtungen;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Analyse der Wirtschaftsentwicklung sowie der Vielfalt und der Ungleichheiten des Modernen Indiens und ihrer Anwendungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe

Organe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind der Vorstand, die Zentrumsversammlung und der externe wissenschaftlicher Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind:

- a) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

- b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden. Vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen, Sozialwissenschaftlichen oder Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Centre for Modern Indian Studies durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
die von Mitgliedern oder Angehörigen des Göttingen Centre for Modern Indian Studies mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Modern Indian Studies und deren Anwendungen lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und, soweit für die Aufgabenerfüllung erforderlich, sonstigen Beschäftigten, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sind:

- a) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies betrieben und koordiniert werden;
- c) das dem Zentrum zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Zentrumsversammlung

(1) ¹Die Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies tagen mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Eine Zentrumsversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Zentrumsversammlung berät über alle Angelegenheiten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Dazu informiert der Vorstand die Zentrumsversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Zentrumsversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Zentrumsversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Zentrumsversammlung.

(4) ¹Die Zentrumsversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Zentrumsversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies nach § 4 Abs. 1 an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Göttingen Centre for Modern Indian Studies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder

des Göttingen Centre for Modern Indian Studies wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Göttingen Centre for Modern Indian Studies abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Zentrumsversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) ¹Der Vorstand des Göttingen Centre for Modern Indian Studies ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Zentrumsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Zentrumsversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;

- c) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sach- und Finanzmittel, die dem Göttingen Centre for Modern Indian Studies direkt zugeordnet, zugeflossen oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des Göttingen Centre for Modern Indian Studies sowie des Statusberichts für den Beirat;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Göttingen Centre for Modern Indian Studies;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Recht zur Stellungnahme zu interdisziplinären Forschungsanträgen der Zentrumsmitglieder, die statistische Forschungsfragen betreffen;
- l) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Göttingen Centre for Modern Indian Studies im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstands in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Externer wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des Göttingen Centre for Modern Indian Studies und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist einmal möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. ³Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat fünf Mitglieder aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und auf Grund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ³Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Begleitung der Arbeit des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts für das Präsidium und den Senat.

(6) ¹Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. ²Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(7) ¹Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die geschäftsführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und mündlich zu erläutern. ²Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) ¹Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der geschäftsführenden Leitung des Zentrums in der Regel alle zwei Jahre einberufen. ²Die oder der Vorsitzende ist in Abstimmung mit der geschäftsführenden Leitung zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. ³Sie oder er leitet die Sitzung und ist zuständig für Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts.

(9) ¹Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. ²Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. ³Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) ¹An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und -angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. ²Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. ³Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

§ 9 Beteiligung des Zentrums an Berufungen

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im Göttingen Centre for Modern Indian Studies durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) ¹Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. ²Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der Vorstand des Göttingen Centre for Modern Indian Studies kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Göttingen Centre for Modern Indian Studies berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend ist. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. ⁴Wird zu einer weiteren Sitzung im Sinne des § 28 Abs. 2 der Grundordnung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Sitzungen der Mitgliederversammlung sind hochschulöffentlich, die der anderen Organe sind nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, der Grundordnung oder dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Göttingen Centre for Modern Indian Studies, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Die Organe des Göttingen Centre for Modern Indian Studies geben sich eine Geschäftsordnung.

(7) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied des Göttingen Centre for Modern Indian Studies, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung Göttingen Centre for Modern Indian Studies in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 19/2009 S. 1823) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis zum 01.04.2011 fort.
